

Kartellrecht

Entscheidungen des BGH zur Konzessionsvergabe

Kollektive Schadensersatzklagen in Deutschland vor dem Aus?

Neues Merkblatt des Bundeskartellamts zur einvernehmlichen
Verfahrensbeendigung in Bußgeldverfahren („Settlement“)

Speaker's Corner

Nachrichten in Kürze

Entscheidungen des BGH zur Konzessionsvergabe

[Seite 3](#)

Kollektive Schadensersatzklagen in Deutschland vor dem Aus?

[Seite 4](#)

Neues Merkblatt des Bundeskartellamts zur einvernehmlichen Verfahrensbeendigung in Bußgeldverfahren („Settlement“)

[Seite 5](#)

Speaker's Corner

[Seite 7](#)

Nachrichten in Kürze

[Seite 8](#)

Aktuelle Veranstaltungen

[Seite 10](#)

Entscheidungen des BGH zur Konzessionsvergabe

Der BGH hatte am 17. Dezember 2013 in zwei Entscheidungen Gelegenheit, Stellung zu grundsätzlichen Fragen der Konzessionsvergabe durch Gemeinden zu nehmen (KRZ 65/12 - Stromnetz Heiligenhafen und KRZ 66/12 - Stromnetz Berkenthin). In beiden Fällen hat der BGH die Revisionen gegen die Entscheidungen des OLG Schleswig vom 22. November 2012 zurückgewiesen (siehe auch Newsletter 1/2013, S. 8) und bestätigt, dass die Gemeinden bei der Vergabe von Wegerechten kartellrechtlich als marktbeherrschende Unternehmen einzuordnen sind und damit dem Diskriminierungs- und Behinderungsverbot des § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB (§ 20 Abs. 1 GWB a.F.) unterliegen. Dies gilt auch dann, wenn Sie den Netzbetrieb auf ein kommunal beherrschtes Unternehmen oder auf einen Eigenbetrieb übertragen wollen. Sie können sich insoweit weder auf ein „Konzernprivileg“ noch auf ein privilegiertes „In-house-Geschäft“ berufen.

In verfahrensrechtlicher Sicht stellt der BGH zunächst klar, dass die Entscheidungskriterien und ihre Gewichtung den interessierten Unternehmen rechtzeitig vor der Angebotsabgabe mitgeteilt werden müssen. In materieller Hinsicht hat sich die Gemeinde bei der Vergabe von Konzessionen nach § 46 EnWG vorrangig an den Zielen des § 1 EnWG (sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung) zu orientieren. Diese Ziele darf die Gemeinde zwar durchaus unterschiedlich gewichten, der Versorgungssicherheit kommt indes mit Blick auf den Netzbetrieb eine so hohe Bedeutung zu, dass sie auch ein ganz erhebliches Gewicht haben muss (der BGH verweist als Orientierungsgröße auf den Musterkriterienkatalog der Energiekartellbehörde Baden-Württemberg, der die Netzsicherheit mit mindestens 25 % gewichtet).

Darüber hinaus sind Kriterien zulässig, die sich auf konzessionsabgabenrechtlich zulässige Nebenleistungen beziehen (z. B. Kommunalrabatt, Folgekostenübernahme). Nicht zulässig sind indes Kriterien, mit denen die Gemeinde darüberhinausgehende finanzielle Ziele verfolgt. Dies gilt beispielsweise auch, wenn die Gemeinde eine örtliche Präsenz vor dem Hintergrund des damit ggf. verbundenen Gewerbesteueraufkommens bewerten möchte.

Die Berücksichtigung von (vertraglichen) Einflussmöglichkeiten auf betriebliche Entscheidungen des Netzbetreibers ist zwar legitim, wenn hierdurch die langfristige Ausrichtung des Netzbetriebs an den Zielen des § 1 EnWG abgesichert

wird. Eine bessere Bewertung einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung ist jedoch allenfalls denkbar, wenn eine vertragsrechtliche Absicherung nicht adäquat möglich ist und zugleich auch die negativen Aspekte einer solchen Beteiligung (insb. Kosten und Risiken) berücksichtigt werden. Unzulässig ist jedenfalls die Berücksichtigung der Erträge aus einer möglichen Beteiligung, da hierdurch in unzulässiger Weise fiskalische Interessen verfolgt würden. Ebenfalls unzulässig sind Kriterien, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Konzessionsvergabe bzw. dem Netzbetrieb stehen.

Eine Diskriminierung kann außerdem vorliegen, wenn die Gemeinde Kriterien aufstellt, auf die sich bestimmte potentielle Bewerber – anders als etwa ein Eigenbetrieb der Gemeinde – nicht einlassen können. Der BGH erwägt dies etwa mit Blick auf zu kurze Laufzeiten. Eine ähnliche Problematik kann etwa bei einseitigen Kündigungsrechten der Kommune oder bei Regelungen zu Vertragsstrafen bestehen.

Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot führt regelmäßig zur Nichtigkeit des Konzessionsvertrages auf die sich insbesondere der Altkonzessionär gegenüber dem (vermeintlichen) Neukonzessionär (unabhängig von möglichen Rügepflichten gegenüber der Gemeinde) berufen kann. Offen lässt der BGH indes, ob eine vorvertragliche Rügeobliegenheit der Bewerber bestehen kann, die dazu führen könnte, dass sich ein unterlegener Bewerber im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Vertragsabschluss durch die Gemeinde nicht mehr auf bestimmte zuvor erkannte und nicht gerügte Verfahrensfehler berufen kann.



Dr. Guido Jansen

Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Düsseldorf

Telefon +49 211 5660 24834

guido.jansen@luther-lawfirm.com

Kollektive Schadensersatzklagen in Deutschland vor dem Aus?

Urteil des LG Düsseldorf vom 17. Dezember 2013, Az. 37 O 200/09 (Kart) U. („Zementkartell II“)

Beim Kartellschadensersatz harren nach wie vor viele Fragen der gerichtlichen Klärung. Bisher standen Themen wie die Einsicht in Akten des Bundeskartellamts (vgl. Newsletter 3/2012), Passing-on-Einwand (vgl. Newsletter 4/2011), Haftung des Kartell-Außenseiters („Umbrella-Pricing“, vgl. Newsletter 2/2013) und Gesamtschuldnerausgleich (vgl. Newsletter 2/2012) im Fokus. Dem LG Düsseldorf lag nun ein Fall der kollektiven Schadensersatzklage vor. Da das Gesetz eine solche „Sammelklage“ im engeren Sinne nicht vorsieht, war zu klären, ob der belgische Prozessfinanzierer Cartel Damage Claims (CDC), der auf die kollektive Geltendmachung kartellrechtlicher Schadensersatzforderungen spezialisiert ist, die Schadensersatzforderungen von Kartellgeschädigten einklagen kann. Das Gericht verneinte dies, da es im konkreten Fall die Abtretung der Schadensersatzansprüche gegenüber den kartellbeteiligten Zementherstellern an CDC als unwirksam ansah.

Verstoß gegen Rechtsberatungsgesetz

Das LG Düsseldorf entschied, dass die von 2003 bis Mitte 2008 erfolgten Abtretungen gegen das damals geltende Rechtsberatungsgesetz (RBerG) verstoßen hatten. Dieses gestattete die geschäftsmäßige Einziehung fremder Forderungen nur, soweit hierfür die behördliche Erlaubnis erteilt worden war. Über eine solche Erlaubnis verfügte die Klägerin nicht. Daher war CDC insoweit nicht aktivlegitimiert.

Sittenwidrigkeit des Geschäftsmodells der CDC

Die nach dem Außerkrafttreten des RBerG erfolgten Abtretungen, die nunmehr in Übereinstimmung mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vorgenommen worden waren, nachdem CDC die hierfür erforderliche Erlaubnis erhalten hatte, sah das Gericht jedoch als sittenwidrig an. Das Gericht begründete seine Auffassung damit, dass CDC aufgrund ihres Geschäftsmodells nicht über ausreichende finanzielle Mittel

verfügte, um im Fall des Prozessverlustes ihre eigenen Prozesskosten sowie die Kostenerstattungsansprüche der Beklagten zu tragen. CDC hatte sich zwar Forderungen in Höhe von ca. EUR 131 Mio. abtreten lassen. CDC bezahlte den Geschädigten dabei einen festen Kaufpreis von EUR 100 pro Forderung und versprach für den Fall des Klageerfolgs noch einmal bis zu 85 % der realisierten Forderung. Bei wirtschaftlicher Betrachtung waren die Forderungen nach Ansicht des LG Düsseldorf aufgrund dieser Ausgestaltung der Abtretung nach wie vor den Geschädigten zuzurechnen. Daher sah das LG Düsseldorf CDC als ein vermögensloses Prozessvehikel an, dem die finanzielle Grundlage fehlte, um die mit dem Prozess verbundenen Kostenrisiken tragen zu können. Ihr Stammkapital von EUR 100.000 reichte hierfür nicht. Aus der Sicht des Gerichts verlagerte das gerichtliche Vorgehen gegen Beteiligte des Zementkartells in dieser Konstruktion die Prozesskostenrisiken in ungerechtfertigter Weise auf die Beklagten. Dies verstieß nach Auffassung des Gerichts gegen den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung des Kostenrisikos unter den Prozessbeteiligten.

Kritik

Es erscheint fraglich, ob das LG bei seiner Gesamtwürdigung von Inhalt, Zweck und Motiv der Abtretungen den Interessen der Geschädigten gerecht geworden ist. Charakteristisch für deren Situation ist, dass die individuelle Geltendmachung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche meist nicht nur unwirtschaftlich, sondern faktisch auch nicht möglich ist. Der Schadensnachweis gelingt vielfach nämlich erst aufgrund einer breiten Datenbasis, die ein einzelner Fall regelmäßig nicht liefern kann. Darüber hinaus wäre bei der Gesamtwürdigung auch zu berücksichtigen, dass die Zivilprozessordnung vermögenslosen natürlichen Personen sehr wohl gestattet, Prozesse gegen potentielle Schuldner anzustrengen. Diese können Prozesskostenhilfe beantragen oder auf Antrag des Beklagten verpflichtet werden, eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen, sofern die Klagepartei ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der EU hat, vgl. § 110 ZPO. Wenn bei juristischen Personen mit Geschäftssitz innerhalb der EU nun grundsätzlich andere Maßstäbe angelegt werden, ist fraglich, ob dies mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu vereinbaren ist.

Konsequenzen für die Praxis

Sollte die Entscheidung des LG in letzter Instanz bestätigt werden, würde die private Kartellrechtsdurchsetzung in Deutschland zu einem Zeitpunkt einen herben Rückschlag erfahren, in dem der Gesetzgeber auf EU-Ebene vermehrt Anstrengungen

unternimmt, kollektive Schadensersatzklagen im Kartellrecht zu forcieren. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des OLG wird man jedoch davon ausgehen müssen, dass dem oben skizzierten Geschäftsmodell der CDC zumindest einstweilen die Grundlage entzogen ist.



Dr. Thomas Kapp
LL.M. (UCLA)

Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart
Telefon +49 711 9338 12893
thomas.kapp@luther-lawfirm.com



Karin Hummel
M.A.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart
Telefon +49 711 9338 19156
karin.hummel@luther-lawfirm.com

Neues Merkblatt des Bundeskartellamts zur einvernehmlichen Verfahrensbeendigung in Bußgeldverfahren („Settlement“)

Werden im Verlauf eines Kartellordnungswidrigkeitenverfahrens die Grundzüge des Vorwurfs und der Bußgeldzumesung erkennbar, so ist das Bundeskartellamt oftmals bereit, das weitere Verfahren zu beschleunigen und den betroffenen Unternehmen bis zu 10 % der Geldbuße zu erlassen, wenn diese im Gegenzug auf eine vollständige Akteneinsicht verzichten, den zur Last gelegten Sachverhalt als zutreffend anerkennen und die in Aussicht gestellte Geldbuße akzeptieren. Zu dieser „einvernehmlichen Verfahrensbeendigung“ (sog. Settlement) hat das Bundeskartellamt am 23. Dezember 2013 erstmals ein Merkblatt veröffentlicht (abrufbar unter www.bundeskartellamt.de). Das Verfahren selbst wird von der Behörde bereits seit Längerem in der Praxis angewendet, ebenso lange wurde allerdings auch das Fehlen konkreter Leitlinien hierzu moniert. Für die Bußgeldverfahren der EU-Kommission waren bereits 2008 die gesetzlichen Grundlagen geschaffen und ausführliche Leitlinien hierzu veröffentlicht worden.

Bestätigung der bisherigen Praxis

In rechtlicher Hinsicht handelt es sich bei dem neuen Merkblatt des Bundeskartellamts um eine Selbstbindung der Behörde. Sie erklärt auf diese Weise, sich in zukünftigen Verfahren an die dort niedergelegten Grundsätze halten zu wollen. Eine gesetzliche Regelung existiert damit nach wie vor nicht, insbesondere ist die Regelung über das gerichtliche Verfahren der Verständigung in Strafsachen nicht anwendbar. Allerdings hält das nur zwei Seiten umfassende Merkblatt inhaltlich auch kaum Überraschungen bereit, sondern bekräftigt die bisherige Praxis des Bundeskartellamts. Eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung kann danach

- grundsätzlich in allen Ordnungswidrigkeitenverfahren des Bundeskartellamts durchgeführt werden; es ist damit (anders als bei Verfahren der EU-Kommission) nicht auf die Verfolgung von horizontalen Kartellen beschränkt und findet

auf Verfahren gegen Unternehmen ebenso wie gegen natürliche Personen gleichermaßen Anwendung;

- in jedem Verfahrensstadium durch jeden Verfahrensbeteiligten und die Behörde angeregt werden; Fristen oder sonstige besondere Voraussetzungen existieren nicht;
- auch ohne die Zustimmung aller Betroffenen desselben Verfahrens herbeigeführt werden; ein Settlement ist daher grundsätzlich auch nur mit einzelnen Unternehmen und Personen möglich;
- nur mit der Abgabe und rechtsgültigen Unterzeichnung einer Settlement-Erklärung erreicht werden, mit der der Sachverhalt als zutreffend anerkannt und die Geldbuße akzeptiert wird;
- unabhängig von einem Kronzeugenantrag durchgeführt werden; ein Settlement kann daher sowohl die aufgrund eines solchen Antrags bereits verminderte Geldbuße weiter reduzieren als auch auf die Geldbuße eines nicht kooperationsbereiten Betroffenen angewendet werden.

Vor- und Nachteile

Die Vorteile eines derartigen Settlements scheinen zunächst für alle Beteiligten zu überwiegen: Die Behörde kann das Verfahren abzukürzen, indem sie auf die vollständige Ausermittlung aller Sachverhaltsdetails verzichtet. Ebenso wenig formuliert sie einen ausführlichen Bußgeldbescheid, sondern lediglich einen Kurzbescheid, der nur die absolut zwingenden Angaben gemäß § 66 OWiG enthält. Diese Erleichterungen werden bei horizontalen Kartellen mit einer Bußgeldreduzierung um bis zu 10 % für die betroffenen Unternehmen und Personen „belohnt“. Für sie bietet ein Settlement den weiteren Vorteil, dass sich potentiell Geschädigte in einem nachfolgenden Schadenersatzprozess nicht auf einen ausführlichen Bußgeldbescheid berufen können, der detailliertere Angaben zum Sachverhalt und den Grundlagen der Bußgeldermittlung erhalten würde. Da das in einem Schadenersatzprozess angerufene Zivilgericht die Angaben im Bußgeldbescheid als zutreffend zugrunde legen muss (§ 33 Abs. 4 GWB), haben potentielle Kläger mit einem Kurzbescheid eine tendenziell weniger günstige Position.

Die Anerkennung des Sachverhalts und der Geldbuße bedeutet im Übrigen nicht, dass ein gerichtliches Vorgehen gegen das Bußgeld nicht mehr möglich wäre. Legt der Betroffene jedoch Einspruch ein, so gehen ihm die vorgenannten Vorteile des Settlements verloren. Das Bundeskartellamt wird in die-

sem Fall den Kurzbescheid aufheben und stattdessen einen ausführlichen Bußgeldbescheid erlassen – und dabei keine Bußgeldreduzierung mehr vornehmen.

Verzicht auf vollständige Akteneinsicht

Ein klarer Nachteil des Settlements für die Betroffenen liegt darin, dass das Bundeskartellamt die einvernehmliche Verfahrensbeendigung an einen Verzicht auf vollständige Akteneinsicht knüpft. Möchte ein Betroffener also von den beschriebenen Vorteilen des Settlements profitieren, so muss er sich darauf einlassen, ohne sicher zu wissen, über welche Beweise die Behörde tatsächlich verfügt.

Fazit

Das Merkblatt des Bundeskartellamts zur einvernehmlichen Verfahrensbeendigung beschreibt nur äußerst knapp wesentliche Eckpunkte der schon seit längerem praktizierten Vorgehensweise. Die so bestätigte Praxis bietet einerseits eine für die Betroffenen zunächst erfreuliche Flexibilität. Andererseits fehlen nach wie vor verbindlichere Leitlinien in verfahrensrechtlicher Hinsicht, so dass stets eine erhebliche Unsicherheit für die Betroffenen verbleibt. Der Abschluss eines Settlements erfordert damit nach wie vor eine äußerst sorgfältige Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls und umsichtige Verhandlungen mit der Behörde. Das neue Merkblatt des Bundeskartellamts hat daran nichts geändert.



Anne Caroline Wegner
LL.M. (European University Institute)

Partnerin
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 18742
anne.wegner@luther-lawfirm.com



Franz-Rudolf Groß
LL.M. (London)

Counsel
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 18722
franz-rudolf.gross@luther-lawfirm.com

Speaker's Corner

Braucht das deutsche Kartellrecht Gefängnisstrafen für Vorstände, Geschäftsführer und Mitarbeiter?

Im letzten Speaker's Corner haben wir uns mit der Frage beschäftigt, ob in Deutschland ein Unternehmensstrafrecht eingeführt werden soll (vgl. Newsletter 1/2014). Der Titel lautete damals: „Gefängnisstrafe für Unternehmen?“. Konsequenterweise stellt sich dann auch die Frage, ob im Wege einer Kriminalisierung des Kartellrechts gleichermaßen gegen Vorstände, Geschäftsführer und sonstige Mitarbeiter im Falle eines Kartellverstoßes auch Geldstrafen oder sogar Gefängnisstrafen verhängt werden sollen. Nach derzeitigem Recht ist dies bei Submissionsabsprachen bereits der Fall (vgl. § 298 StGB). Es wird seit längerer Zeit diskutiert, ob darüber hinaus eine solche Kriminalisierung im Kartellrecht geboten ist.

Die Befürworter eines Kartellstrafrechts – wie z. B. Prof. Zimmer, der Vorsitzende der Monopolkommission – weisen auf die positiven Erfahrungen in anderen Ländern (z. B. USA) hin. Dort werden gegen Unternehmen geringere Bußgelder verhängt als im europäischen Raum, dafür gehen die Manager in den Knast. In den USA ist man dabei nicht zimperlich. Hochdekorierte Unternehmensführer werden dort in Zellen gemeinsam mit klassischen Gewaltverbrechern (z. B. Raubmördern) gesteckt. Diese Perspektive hat eine enorme Abschreckungswirkung, und zwar direkt für die handelnden Personen, während im EU-Recht nur eine Bußgeldverhängung gegen das Unternehmen droht, so dass sich Organmitglieder und sonstige Mitarbeiter eines Unternehmens im Zweifelsfall nur indirekt angesprochen fühlen. Die Befürworter einer Kriminalisierung des Kartellrechts gründen ihre Auffassung daher auf der Einsicht, dass Kartellrechtsverstöße immer von Personen und nicht von „diffusen Unternehmensstrukturen“ begangen werden. Den handelnden Personen wird durch die direkte Abschreckung auch der gewaltige Schaden von Kartellen vor Augen geführt: Dieser wird allein für Deutschland auf Beträge im oberen dreistelligen Milliardenbereich veranschlagt. Die Einführung eines Kartellstrafrechts ist auch kein Systembruch. Bei vielen Verstößen in anderen Bereichen (z. B. Umweltschutz, Wertpapierhandelsvorschriften, Korruption etc.) wird heute bereits das Strafrecht angewendet.

Die Gegner einer Kriminalisierung des Kartellrechts führen zunächst an, dass dies nicht der deutschen Rechtstradition entspricht. Außerdem würde eine Kriminalisierung des Kartellrechts zur Folge haben, dass nunmehr die Staatsanwaltschaft neben den Kartellbehörden für die Verfolgung von Kartel-

len zuständig wäre. Dies wird insbesondere auch von Andreas Mundt, dem Präsident des Bundeskartellamts, in den Vordergrund gestellt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft nach dem Legalitätsprinzip einem Anfangsverdacht nachgehen muss. Demgegenüber kann sich das Bundeskartellamt im Rahmen seines Aufgreifermissens auf die wichtigsten Fälle konzentrieren. Auch die allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung sind rigider als die bisher herangezogenen Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts (auch wenn diese zum Teil auf die Vorschriften der Strafprozessordnung verweisen). Letztendlich wird – insbesondere auch von den Kartellbehörden – bemängelt, dass eine Kriminalisierung des Kartellrechts zu einer aufwendigen und ggf. ineffektiven Zweiteilung der Verfolgung führen würde. Diese Probleme sind heute bei der Verfolgung von Submissionsabsprachen zum Teil bereits sichtbar. Daher befürchtet Mundt auch, dass weniger Fälle aufgedeckt und noch viel weniger Fälle erfolgreich abgeschlossen werden. Es ist auch zu beachten, dass die Beamten des Bundeskartellamts im Regelfall über eine größere wirtschaftliche Erfahrung verfügen, so dass sie wirtschaftliche und wettbewerbliche Sachverhalte besser, schneller und ggf. zutreffender beurteilen können. Als ein weiteres zentrales Argument gegen eine Kriminalisierung wird auch die bisher sehr erfolgreiche Kronzeugenregelung angeführt. Eine solche großzügige Regelung kennt das Strafrecht nicht. Außerdem wird geltend gemacht, dass bereits nach derzeitigem deutschen Recht auch natürliche Personen zur Verantwortung gezogen werden. Auch gegen diese können die Kartellbehörden Bußgelder bis zu EUR 1 Mio. verhängen. In vielen Fällen geht das Bundeskartellamt jedenfalls bei Organvertretern von einem Jahresbruttogehalt aus. Dies ist unter Berücksichtigung der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit des Bußgeldes eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Belastung.

Da dieses Thema immer wieder in den Fokus der Diskussion gestellt wird, interessiert uns Ihre Meinung:

1. Halten Sie es für erforderlich, in Deutschland ein Kartellstrafrecht einzuführen?
2. Wie schätzen Sie die Abschreckungswirkung des bisherigen Bußgeldregimes gegenüber Privatpersonen ein?
3. Welche Auswirkungen erwarten Sie, wenn Deutschland sein Kartellrecht kriminalisiert?



Dr. Thomas Kapp
LL.M. (UCLA)

Partner

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Stuttgart

Telefon +49 711 9338 12893

thomas.kapp@luther-lawfirm.com

Nachrichten in Kürze

Geldbuße trotz Umstrukturierung

Dem Kaffeeröster Melitta ist es nicht gelungen, einem Bußgeld in Höhe von EUR 55 Mio. zu entgehen. 2009 hatte das Bundeskartellamt wegen Preisabsprachen ein Bußgeld in Höhe von insgesamt EUR 159,5 Mio. gegen drei Kaffeeröster verhängt. Kraft Foods erhielt damals einen Bußgelderlass, da das Unternehmen das Kartell aufgedeckt hatte. Die Bußgeldentscheidung des Bundeskartellamts hatte Melitta vor dem OLG Düsseldorf angegriffen. Von den beiden anderen bebußten Kaffeeröstern hatte Alois Dallmayr Kaffee oHG das Bußgeld im Wege des Settlements akzeptiert, die Tchibo GmbH hatte zunächst wie Melitta Einspruch beim OLG Düsseldorf eingelegt, diesen zwischenzeitlich aber wieder zurückgezogen. Die Gesellschafter der Melitta Kaffee GmbH hatten das Unternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine ihrer Schwestergesellschaften, die Melitta Europa GmbH & Co. KG, verschmolzen. Das OLG Düsseldorf hatte daher die Frage zu entscheiden, ob das Unternehmen trotz dieser Umstrukturierung das Bußgeld zahlen müsse. Das Gericht ging davon aus, dass bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise von einer Identität der beiden Unternehmen auszugehen sei und somit auch die Buße von Melitta Europa GmbH & Co. KG gezahlt werden müsse.

Die Umstrukturierung bei Melitta erfolgte noch vor der 8. GWB Novelle. Melitta hat gegen das Urteil Rechtsbeschwerde zum BGH eingelegt.

Strafrechtliche Sanktionen für Kartellverstöße

Im Vereinigten Königreich muss sich seit Februar Peter Nogel Snee vor dem Strafrichter wegen kartellrechtswidrigem Verhalten verteidigen. Wie die Kartellbehörde des Vereinigten Königreiches (OFT) bestätigte, wurde Herr Snee wegen Preisabsprachen, Absprachen bei Ausschreibungen und Marktaufteilung angeklagt. Die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung von Kartelltätern wurde von der OFT bisher nur selten und zuletzt erfolglos genutzt. Section 188 des Enterprise Act 2002 wurde zwar zwischenzeitlich geändert, was die Beweislast für die Behörde in Zukunft erleichtern sollte, das derzeitige Verfahren wird aber noch nach dem strengeren alten Recht geführt. Sollte es zu einer Verurteilung kommen, drohen bis zu fünf Jahre Gefängnis und/oder eine unbegrenzte Geldstrafe.

ThyssenKrupp: Kein Schadensersatzanspruch gegen Ex-Vorstand

ThyssenKrupp hatte vor dem Arbeitsgericht Essen den ehemaligen Bereichsvorstand Uwe Sehlbach auf EUR 193 Mio. Schadensersatz verklagt. ThyssenKrupp wurden vom Bundeskartellamt Bußgelder in Höhe von insgesamt EUR 192 Mio., wegen Teilnahme am sogenannten Schienenkartell auferlegt. Das Unternehmen war der Ansicht, Sehlbach hätte im Kartell, in dem Industriekonzerne Preise für Weichen und Schienen abgesprochen hatten, eine Schlüsselposition inne gehabt. Das Arbeitsgericht sah es hingegen als nicht erwiesen an, dass sich Sehlbach an den Absprachen beteiligt hatte. Eine Berufung gegen das Urteil ist ThyssenKrupp vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf möglich. Da Sehlbach trotz der Bezeichnung als Vorstand Angestellter bei Thyssen-Krupp war, wird das Verfahren vor den Arbeitsgerichten geführt.

Bußgeldzahlung durch Arbeitgeber ist als Arbeitslohn zu versteuern

Der Bundesfinanzhof in München stellte in seinem Urteil (Az. VI R 36/12) klar, dass ein Bußgeld, das vom Arbeitgeber übernommen wird, als Arbeitslohn zu versteuern sei. Im Fall hatte ein Spediteur das Bußgeld für einen Fahrer übernommen, das diesem wegen eines Verstoßes gegen die Ruhezeiten auferlegt worden war. Wenn finanzielle Vorteile aus „ganz überwiegendem eigenbetrieblichen Interesse“ an die Mitarbeiter erbracht werden, sind diese nicht als Teil des Arbeitslohns anzusehen, bei einem rechtswidrigen Verstoß kann allerdings nicht von einer solchen Zielsetzung ausgegangen werden. In einem früheren Urteil, bei dem es um die Übernahme von Bußgeldern wegen Verstößen gegen ein Halteverbot ging, hatte das Gericht noch anders entschieden.

Schlussanträge im Vorabentscheidungsersuchen Kone AG u.a.

Die Generalanwältin hat in den Schlussanträgen im Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Obersten Gerichtshof in der Rechtssache Kone AG u.a. (C-577/12) dem Gericht vorgeschlagen, zu entscheiden, dass einem Ausschluss der Haftung von Kartellanten für Preisschirmeffekte durch nationales Recht die europarechtlichen Kartellvorschriften entgegen stehen.

ÖBB-Infrastruktur, ein Tochterunternehmen der österreichischen Bundesbahnen hatte u.a. bei einem Kartellaußenseiter Aufzüge und Rolltreppen gekauft und verlangt nun von den

Kartellanten Schadensersatz für die überhöhten Preise. Erst das kartellrechtswidrige Verhalten habe es nämlich ermöglicht, dass der Kartellaußenseiter seine Preise anheben konnte. Nach rein nationalem Recht wäre die Klage mangels Zurechenbarkeit abzuweisen. Die Generalanwältin vertritt in ihrem Schlussantrag die Ansicht, dass eine solche Auslegung nationalen Rechts gegen die hier in Frage stehenden Art. 85 EWG-Vertrag und Art. 81 EG verstoßen würde. Sie führt zunächst aus, dass sich das Bestehen eines Schadensersatzanspruches nach unionsrecht richtet, während lediglich die Einzelheiten und Modalitäten der Durchsetzung nach nationalem Recht erfolgen. Zur Kausalität trägt sie vor, dass es genüge, wenn das Kartell für die Preisschirmeffekte zumindest mitursächlich war, zudem müsse der Eintritt des Schadens für die Kartellanten hinreichend vorhersehbar gewesen sein. Beides bejaht sie im vorliegenden Fall. Zudem spräche auch die Zielsetzung der Wettbewerbsregeln nicht gegen den Ersatz von auf Preisschirmeffekten beruhenden Schäden.

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
6. Mai 2014	Praxisseminar Wettbewerbsrecht in der Kreditwirtschaft“ (Dr. Thomas Kapp, LL.M. [UCLA], Carsten A. Senze) (Matthias Rozok, Degussa Bank GmbH)	FORUM Institut für Management GmbH, Frankfurt a.M.
22. Mai 2014	BeckAkademie Seminare „Kartellrecht und Compliance“ (Dr. Thomas Kapp, LL.M. [UCLA]) (Dr. Norbert Löw, Evonik Industries AG)	Verlag C.H. Beck oHG, Düsseldorf
12. Juni 2014	Kartellrechtsfrühstück 2014 „Gemeinschaftsunternehmen – kartellrechtliche Risiken managen“ (Dr. Guido Jansen)	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf
25. Juni 2014	Kartellrechtsfrühstück 2014 „Gemeinschaftsunternehmen – kartellrechtliche Risiken managen“ (Dr. Helmut Janssen, LL.M. [London])	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München
16. September 2014	Kartellrechtsfrühstück 2014 „Gemeinschaftsunternehmen – kartellrechtliche Risiken managen“ (Dr. Helmut Janssen, LL.M. [London])	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hamburg
18. September 2014	Kartellrechtsfrühstück 2014 „Gemeinschaftsunternehmen – kartellrechtliche Risiken managen“ (Dr. Helmut Janssen, LL.M. [London])	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hannover

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Veranstaltungen“.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0

Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Marie-Madeleine Husunu, LL.M. (Canterbury), Luther
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Avenue Louise 326, 1050 Brüssel,
Belgien, Telefon +32 2 627 7762, Telefax +32 2 627 7761

marie-madeleine.husunu@luther-lawfirm.com

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Kartellrecht“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart
Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf www.luther-lawfirm.com

Auf den Punkt. Luther.

